

Stand 30.03.2020 FAQs

„Soforthilfen für Einpendlerinnen und Einpendler aus Tschechien und Polen im Bereich des Gesundheitssektors im Zusammenhang mit den Auswirkungen durch die Coronavirus-Pandemie“

ZIEL:

Wir schätzen den Einsatz all unserer tschechischen und polnischen Kolleginnen und Kollegen!

Diese Soforthilfe dient der Absicherung des Gesundheitswesens im Freistaat Sachsen. Die finanzielle Unterstützung für die Unterbringung leistet einen kleinen Beitrag als Geste der Wertschätzung in dieser besonderen Situation. Sie soll Berufspendlern die Möglichkeit eröffnen, in Sachsen weiter ihrer Arbeit nachzugehen. Die Pauschale wird zweckgebunden an Arbeitgeber ausgereicht, um die Soforthilfe schnell und unkompliziert per Sammelantragstellungen ausreichen zu können.

Wir appellieren an Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen, gemeinsam flexible Lösungen bei der Kompensation für die im Herkunftsland drohende Zeit der Quarantäne und für die zeitweise Unterbringung vor Ort und zu vereinbaren. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt am Sitz der Arbeitsstätte wird um Unterstützung gebeten. Mitreisende Kinder der betroffenen Arbeitnehmer*innen fallen unter die Berechtigten zur Notfallbetreuung. Diese Entscheidung beruht auf einem Kabinettsbeschluss der Sächsischen Staatsregierung vom 25.03.2020.

In vielen Einrichtungen des Gesundheitssektors würde ein bedeutender Teil des Stammpersonals fehlen, wenn die tschechischen und polnischen Kolleginnen und Kollegen nicht mehr zur Arbeit kommen könnten. Deshalb unterstützen wir die Einrichtungen dabei, ihre Beschäftigten zu akzeptablen finanziellen Bedingungen vorübergehend in Sachsen unterzubringen. Wir wollen damit in Medizin und Pflege weiter Stabilität gewährleisten, gerade in dieser außergewöhnlichen Situation.

WER ist antragsberechtigt?

- Arbeitgeber der anschließend genannten Branchen, die Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz in Tschechien oder/und Polen beschäftigen.
- mit Sitz bzw. Tätigkeit im Freistaat Sachsen, auch Niederlassungen
- nach Branchenzuordnung

WELCHE Branchen?

-Gesundheitssektor, insbesondere folgende Bereiche:

- Akutkliniken
- Rehabilitationskliniken
- ambulante Praxen sowie Pflegedienste und -einrichtungen
- ambulante und stationäre Akutpflege
- Medizintechnik, vor allem Hersteller von Schutzausrüstung
- Altenpfleger/innen
- Versorgungseinrichtungen im sozialen Bereich wie Behindertenbetreuung mit allen anhängigen Bereichen wie Reinigung und Lebensmittelversorgung/Großküchen
- Notfall- und Rettungswesen

- Alle mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehende Unterstützungsleistungen (Fahrdienste, Küche, Reinigung, Technik, Heizung, Facility Management, etc.)

ZIELGRUPPE:

- in Sachsen Beschäftigte der o.g. Branchen mit Wohnsitz in Tschechien oder Polen und Beschäftigung in Sachsen sowie deren engste mitreisende Angehörige (mit Wohnsitz ebenda), die vorübergehend in Sachsen übernachten
- Arbeitnehmer*in unterhält keine regelmäßige Unterkunft im Freistaat Sachsen oder einem angrenzenden Bundesland der Bundesrepublik Deutschland
- keine zahlenmäßige Begrenzung pro Arbeitgeber
- keine zahlenmäßige Begrenzung nach engsten Angehörigen (siehe Hinweis zu „wieviel“)

WIEVIEL?

- 40 € pro Tag und betroffene/r Arbeitnehmer*in
- 20 € pro Tag für mitreisende enger Angehörige/r, d. h.
 - Ehepartner/innen
 - Partner/innen einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft
 - Lebenspartner/innen
 - die Kinder der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
 - die Kinder der Ehepartnerin/des Ehepartners
 - die Kinder der Partnerin/des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - die Kinder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers.
- jeweils geplante Anzahl der Übernachtungen a, betroffene Arbeitnehmer*in und b, der nahen mitreisenden Angehörigen.
- maximaler Satz für 92 Nächte \triangleq 3.680 € bzw. 1.840 € je Arbeitnehmer*in / Angehörige/r

KONDITIONEN:

- Antragstellung durch anspruchsberechtigte Arbeitgeber
- gesammelt für alle betroffenen Beschäftigten und deren mitreisende enge Angehörige
- rückwirkend zum 26.03.2020 für zunächst 3 Monate (bis zunächst längstens 25.06.2020)
- jeweils als Pauschale
- Einmalzahlung an Arbeitgeber
- Angabe einer deutschen Kontoverbindung des Arbeitgebers
- Verwendungsnachweis: Abrechnung erfolgt per Formular (in Bearbeitung)
- > Unterschrift Arbeitnehmer*in im Rahmen der Verwendungsnachweisführung
- > Erklärung der zweckentsprechenden Verwendung

WO?

Das Verfahren wird über die Landesdirektion Sachsen organisiert, siehe https://www.lids.sachsen.de/foerderung/?ID=16310&art_param=337